



§ 116 *Reklameverordnung*

¹ Der Regierungsrat erlässt für das ganze Gebiet des Kantons eine Reklameverordnung. Die Verordnung regelt das Anbringen und die Gestaltung von Reklamen im Freien.

² Die Reklameverordnung dient der Verkehrssicherheit sowie dem Schutz des Orts- und Landschaftsbildes, der Kultur- und Naturdenkmäler und der Aussichtspunkte.

³ Sie umschreibt die Bewilligungspflicht und regelt insbesondere die Aufstellung, die Ausgestaltung und den Unterhalt der Reklamen sowie das Bewilligungsverfahren.

⁴ Für die Bewilligung kann eine angemessene Gebühr erhoben werden, bei deren Bemessung insbesondere der Standort und die Grösse sowie die Dauer der Aufstellung der Reklame zu berücksichtigen sind. Die Gebühren sind in der Reklameverordnung festzusetzen. Das Anbringen von Reklame für Veranstaltungen ideeller Vereine ist gebührenfrei, sofern auf demselben Werbeträger nicht gleichzeitig kommerzielle Werbung gemacht wird.

⁵ Der Regierungsrat kann die Kompetenz zur Bewilligung von Reklamen auf Gesuch hin ganz oder teilweise der Gemeinde übertragen.

Erläuterungen

Mit § 116 PBG ist für die Reklameverordnung - neben Artikel 106 Absatz 2 des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958 (SVG; SR 741.01) und Artikel 99 und 100 der Signalisationsverordnung vom 5. September 1979 (SSV; SR 741.21) - auf kantonaler Ebene eine Rechtsgrundlage geschaffen worden.
Für Reklamen können Gebühren erhoben werden, bei deren Bemessung insbesondere der Standort und die Grösse sowie die Dauer der Aufstellung der Reklame zu berücksichtigen sind. Die Gebührenansätze sind in der Reklameverordnung geregelt (§ 13) (B 119 vom 12. August 1986, S. 47 [§ 115], in: GR 1986, S. 769).

PBV

–

Urteile

- Wenn eine Bewilligungspflicht für das Anbringen von Reklamen besteht, richten sich die Voraussetzungen für die Erteilung der Bewilligung in erster Linie nach § 140 Abs. 1 PBG und der kantonalen Reklameverordnung. Die für die Bewilligung massgebenden kantonalen und kommunalen Vorschriften räumen der Baubewilligungsbehörde kein Ermessen im technischen Sinn ein. Zwar enthalten die einschlägigen Vorschriften offene Formulierungen (z.B. Begriff der Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes), bei diesen handelt es sich aber nicht um Ermessensklauseln, sondern um unbestimmte Rechtsbegriffe. Der Entscheid darüber, ob die Bewilligung erteilt wird, liegt – wie typischerweise bei einer Polizeierlaubnis – nicht im Ermessen der Behörde, da bei erfüllten gesetzlichen Voraussetzungen Anspruch auf Bewilligungserteilung besteht (Urteil BGer 1C_33/2021 vom 16. April 2021, E. 5.2).
- Beim Konzept Plakatierung PK12 handelt es sich um eine Verwaltungsverordnung, die eine einheitliche, gleichmässige und sachrichtige Praxis des Gesetzesvollzugs sicherstellen soll. Das Kantonsgericht ist nicht an Verwaltungsverordnungen gebunden, da diese keine Rechtsquellen darstellen.

stellen. Es ist jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob die sich auf die Verwaltungsverordnung stützende Verfügung dem übergeordneten Gesetz entspricht. Die Verwaltungsverordnung kann eine gesetzliche Grundlage, wo eine solche notwendig ist, nicht ersetzen. Allerdings ist das PK12 im Rahmen der Entscheidungsfindung insofern zu berücksichtigen, als es eine dem Einzelfall gerecht werdende Auslegung der massgebenden Bestimmungen zulässt (n.p. KGU 7H 14 275 vom 20. Februar 2015, E. 3.3).

- Es ist den Gemeinden nicht verwehrt, die weiteren Modalitäten der Plakatierung über Reklamekonzepte oder Gestaltungsrichtlinien zu regeln. Sie haben damit die Möglichkeit, die Ermessensvorschriften von § 140 Absatz 1 PBG und § 15 Absatz 1b RV näher zu konkretisieren und den unterschiedlichen städtebaulichen Gegebenheiten der einzelnen Quartiere Rechnung zu tragen. Auch aufgrund der Rechtssicherheit und aus Praktikabilitätsgründen drängen sich schematische Leitlinien auf. Ausschliesslich gestützt auf die offen formulierten Eingliederungsnormen der kantonalen Bau- und Reklamegesetzgebung lässt sich eine objektivierte Bewilligungspraxis, gerade in städtischen Agglomerationsgebieten, kaum gewährleisten. Allerdings ist zu beachten, dass § 4 RV für den Erlass ergänzender Reklamevorschriften ausdrücklich auf das Verfahren der Ortsplanung verweist, d.h. eine Verankerung derartiger Bestimmungen in den örtlichen Bau- und Zonenreglementen vorsieht. Allein auf Basis von Reklamekonzepten und -richtlinien in Form von Verwaltungsverordnungen, welche in erster Linie verwaltungsinterne Wirkung entfalten und der Sicherstellung einer rechtsgleichen Praxis dienen, kann eine zweckmässige Bewilligungspraxis nur bedingt gewährleistet werden (n.p. KGU 7H 14 275 vom 20. Februar 2015, E. 4.3).
- Die in der Reklameverordnung enthaltene Regelung über das Anbringen von Reklamen im Freien ist grundsätzlich abschliessend. Den Gemeinden ist es einzig im Rahmen von § 4 RV gestattet, in ihren Bau- und Zonenreglementen soweit notwendig ergänzende Vorschriften über Reklamen zu erlassen (RRE Nr. 1102 vom 26. September 2008, in: LGVE 2008 III Nr. 14).
- Eine Befristung der Geltungsdauer der Bewilligung für die Errichtung einer Plakatanschlagstelle auf bloss zwei Jahre erscheint im beurteilten Fall als zu kurz (VGU V 06 205_2 vom 21. Februar 2007, E. 2 und 3, in: LGVE 2007 II Nr. 14).
- Gemäss § 15 Abs. 1b RV sind Reklamen verboten, wenn sie durch ihre Ausgestaltung oder Häufung das Orts- und Landschaftsbild beeinträchtigen. Ihre gesetzliche Grundlage findet die Reklameverordnung in § 116 PBG, in materieller Hinsicht auch in § 140 Absatz 1 PBG. Nach dem Wortlaut der letztgenannten Bestimmung sind Bauten und Anlagen in die bauliche und landschaftliche Umgebung einzugliedern. Sie sind zu untersagen, wenn sie durch ihre Grösse, Proportion, Gestaltung, Bauart, Dachform oder Farbe das Orts- und Landschaftsbild beeinträchtigen. § 15 Absatz 1b RV stellt eine nahe liegende Konkretisierung dieser allgemeinen Eingliederungsnorm für den Anwendungsbereich der Reklamen dar. Mit dem Legalitätsprinzip ist diese Präzisierung ohne weiteres vereinbar, wenn auch die Reklameverordnung - analog zur entsprechenden allgemeinen Regelung in § 36 PBG - eine weitergehende Rechtsetzung auf Gemeindeebene durchaus zuliesse (vgl. § 4 RV) (n.p. VGU 04 21 / 04 115 vom 15. Juli 2005, E. 4b).
- Beim Reklamekonzept der Gemeinde Kriens handelt es sich um eine Verwaltungsverordnung. Das Kantonsgericht ist grundsätzlich nicht an

	<p>Verwaltungsverordnungen gebunden, da diese keine Rechtsquellen darstellen. Den zuständigen Behörden steht bei der Anwendung von § 140 Absatz 1 PBG und § 15 Absatz 1b RV ein weiter Ermessensspielraum zu, da die ästhetische Wirkung von typisch lokalem Interesse ist. Das Plakatierungskonzept der Gemeinde Kriens erweist sich in Bezug auf die vorliegenden sachverhaltlichen Gegebenheiten als objektiv nachvollziehbare Konkretisierung der erwähnten Bestimmungen. Allerdings ist zu beachten, dass § 4 RV für den Erlass ergänzender kommunaler Reklamevorschriften ausdrücklich auf das Verfahren der Ortsplanung verweist. Eine Überführung des vorliegenden Reklamekonzeptes - zumindest jedoch der wesentlichen konzeptionellen Inhalte - in die kommunale Bau- und Zonenordnung ist mit Blick auf zukünftige Bewilligungsverfahren zu empfehlen (VGU V 02 35_1 vom 22. Juni 2004, E. 2 und 4, [teilweise] in: LGVE 2004 II Nr. 16).</p>
<i>Hinweise</i>	–
<i>Verweise</i>	<ul style="list-style-type: none"> – Artikel 106 Absatz 2 SVG (Gesetzesvollzug durch die Kantone) – Artikel 99 (Bewilligungspflicht von Strassenreklamen) und 100 SSV (Ergänzendes Recht zu Strassenreklamen) – Reklameverordnung, insbesondere §§ 1 (Inhalt und Zweck), 2 (Geltungsbereich), 5 (Bewilligungspflicht, Grundsatz), 6 (Ausnahmen), 7 (Bewilligungsbehörde), 11 (Entscheid über Reklamegesuch) – Beschluss über die Zuständigkeit zur Erteilung von Reklamebewilligungen vom 28. November 2000 (SRL Nr. 739): Übertragung der Kompetenz zur Erteilung von Reklamebewilligungen an sämtliche Gemeinden (vgl. § 7 RV)
<i>Skizzen</i>	–
<i>Muster BZR</i>	<ul style="list-style-type: none"> – Ergänzender Inhalt: Reklamen https://baurecht.lu.ch/Anwendungshilfen